

Neue Regelungen für Vermieter aufgrund des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015

Zum 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Das Gesetz regelt künftig u. a. die Art und Weise der Datenspeicherung, die Meldepflichten und ebenso die Melderegisterauskünfte oder die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird auch die Wohnungsgeberbestätigung wieder eingeführt. Der Wohnungsgeber unterliegt somit bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern.

Aktuell muss das Beziehen einer neuen Wohnung bei der Meldebehörde innerhalb von einer Woche nach dem erfolgten Einzug gemeldet werden.

Ab dem 01.11.2015 werden der meldepflichtigen Person zwei Wochen für die Anmeldung des Wohnsitzes eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Wohnsitzes hat die meldepflichtige Person dann u. a. die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen.

Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend!

Somit muss **ab dem 01.11.2015** der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug aushändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann.

Sollte die meldepflichtige Person in sein Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen im Einwohnermeldeamt beim Anmeldevorgang eine Selbsterklärung abzugeben.

Wohnungsgeberbestätigung

Einzug

Auszug

Wohnungsgeber/ Wohnungsgeberin:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, Adresszusätze

PLZ, Ort, Ortsteil

Frau/ Herr

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Ist am _____ mit _____ weiteren Personen
(Tag des Ein-/Auszugs) (Anzahl der Personen)

in die vorbezeichnete Wohnung eingezogen.

aus der vorbezeichneten Wohnung ausgezogen.

Ort, Datum

(Unterschrift Wohnungsgeber/ Wohnungsgeberin oder beauftragte Person)

erreichbar unter Telefon-Nr.